

 STADT HATTINGEN	Stadt Hattingen Bauleistung „Dachdecker- und Klempnerarbeiten“	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
--	---	--

Besondere Vertragsbedingungen für die Bauleistung Dachdecker- und Klempnerarbeiten

Mit dem im Rahmen des Vergabeverfahrens ausgewählten Bieter kommt durch Zuschlag der Vergabestelle (AG) ein

Bauvertrag

zustande. Neben allen Bestandteilen des Vergabeverfahrens gelten für die Vertragsdurchführung insbesondere folgende Inhalte (Besondere Vertragsbedingungen):

1. Gegenstand des Vertrags

Der AG überträgt dem AN auf der Grundlage der im Vergabeverfahren gegenständlichen Inhalte die Leistungen

„Dachdecker- und Klempnerarbeiten“

Die Einzelheiten zum Vertragsvoll ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis nebst Anlagen und den weiteren Unterlagen des Vergabeverfahrens.

2. Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Bestandteile bzw. Grundlagen des Vertrages sind die in der hier nachfolgend aufgeführten Reihenfolge (Rangfolge bei evtl. Widersprüchen). Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt die in der Rangfolge nachrangige entsprechende Bestimmung.

- 2.1 dieser Bauleistungsvertrag, der allen anderen Vertragsbestandteilen vorgeht, soweit in dem Vertrag ausdrückliche Regelungen getroffen werden,
- 2.2 das Leistungsverzeichnis mit Anlagen,
- 2.3 die Planungs- und Bestandsunterlagen, bestehend aus
 - 2.3.1 Amtlicher Lageplan,
 - 2.3.2 Bodengutachten,
 - 2.3.3 Tragwerksplanung,
 - 2.3.4 TGA Durchbruchsplanung,
 - 2.3.5 Grundrisse,
 - 2.3.6 Ansichten,
 - 2.3.7 Schnitte,
 - 2.3.8 Details,
 - 2.3.9 Wandoberflächen,
 - 2.3.10 Baustelleneinrichtung,
 - 2.3.11 Bauzeitenplan

 STADT HATTINGEN	Stadt Hattingen Bauleistung „Dachdecker- und Klempnerarbeiten“	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
--	---	--

- 2.4 das Angebotsschreiben des AN nebst bepreistem Leistungsverzeichnis des AG,
- 2.4 die VOB Teil C in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- 2.5 die VOB Teil B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- 2.6 die Vorschriften des BGB, insbesondere zum Werkvertragsrecht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Geltung.

3. Termine / Vertragsstrafe

- 3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unverzüglich durchzuführen und spätestens am 04.01.2027 (Notabdichtung) zu beginnen. Die Hauptarbeit startet vrstl. am 08.03.2027.
- 3.2 Die Leistungen sind am 14.05.2027 (Vertragsfrist, Fertigstellungstermin) fertigzustellen.
- 3.3 Gerät der AN mit dem Fertigstellungstermin gemäß Ziffer 3.2 in Verzug, so schuldet er dem AG eine Vertragsstrafe je Arbeitstag des Verzugs in Höhe von 0,15 % der Nettoauftragssumme (das heißt exklusive Nachträge).
- 3.4 Die Vertragsstrafe (Ziffer 3.3) wird auf insgesamt 3 % der im Auftragsschreiben genannten Nettoauftragssumme (das heißt exklusive Nachträge) begrenzt. Stellt sich aber nach Abrechnung des Vertrages heraus, dass der tatsächliche Nettoauftragswert (z.B. wegen Verringerung der Mengen) niedriger ist als die im Auftragsschreiben genannte Nettoauftragssumme, ist die Vertragsstrafe (Ziffer 3.3) auf insgesamt 5 % der tatsächlichen Nettoauftragssumme (das heißt exklusive Nachträge) nach Abrechnung begrenzt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt von der Vertragsstrafe unberührt; die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche (neben der Vertragsstrafe) angerechnet. Voraussetzung für den Anfall von Vertragsstrafen ist das Verschulden des AN.

4. Leistungen und Haftung des AN

- 4.1 Der AN hat rechtzeitig alle Genehmigungen und – unter Beachtung einer angemessenen Bearbeitungsfrist von in der Regel 5 Werktagen – notwendigen Angaben zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung vom AG einzuholen. Der AN hat sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Der AN muss dieser Verpflichtung so rechtzeitig nachkommen, dass durch behördliche Bearbeitungszeiträume keine Leistungsverzögerung entsteht.

Der AN muss rechtzeitig vor Beginn seiner Leistungen diese, soweit erforderlich, bei den dafür zuständigen Ämtern anmelden und sich die entsprechenden Freigaben erteilen lassen. Unterlassung oder Verzögerung durch nicht recht-zeitig erteilte Freigaben gehen zu Lasten des AN.

- 4.2 Der AN versichert, die in den Vertragsunterlagen genannten, derzeit gültigen Regelwerke zu kennen und bei der Ausführung zu beachten. Darauf beruht das Angebot des AN.

 STADT HATTINGEN	Stadt Hattingen Bauleistung „Dachdecker- und Klempnerarbeiten“	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
--	---	--

- 4.3 ~~Der AN stellt die nach der LBO geforderten Bauleiter.~~ Ein Ansprechpartner des AN vor Ort (Bauleiter, Vorarbeiter, o. Vgl.) erforderlich.
- 4.4 Maßnahmen gegen Verschmutzungen, Erschütterungen und Lärm sind vorausschauend und mit besonderer Rücksicht auf eine möglichst geringe Nachbarschaftsbelästigung vorzusehen, so wie in der Leistungsbeschreibung vorgesehen.

5. Werklohn

- 5.1 Der Werklohn für die angebotenen Leistungen wird anhand des Angebotes und des Aufmaßes der ausgeführten Leistungen abgerechnet. Die Preise sind Festpreise für die vereinbarte Bauzeit.
- 5.2 Die Prüfung und Zahlung der Schlussrechnung erfolgt nach Abnahme der Gesamtleistung und Vorlage aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, Aufmaßbelegen und Revisionszeichnungen. Der AN ist berechtigt, für erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Für teilabgenommene Leistungen kann der AN eine entsprechende Teilschlussrechnung stellen.

Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe der nachgewiesenen Leistungen gezahlt. In den Anforderungen ist folgende Kennzeichnung zwingend anzugeben:

Stadt Hattingen
Bauleistung
„Dachdecker- und Klempnerarbeiten“

Ohne Angabe der vorgenannten Kennzeichnung ist die fristgerechte Bearbeitung und Prüfung der Rechnung und dementsprechend auch die fristgerechte Zahlung durch den Auftraggeber nicht gewährleistet. Nachteile aus Zahlungszielvereinbarungen zu Lasten des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen. Insbesondere beginnt die Skontofrist erst mit Zugang der prüffähigen und mit der vorgenannten Kennzeichnung versehenen Rechnung beim Auftraggeber zu laufen.

- 5.3 Alle Rechnungen sind einschließlich aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, Aufmaßbelege und Revisionszeichnungen dreifach einzureichen.

6. Sicherheiten

- 6.1 Der AN stellt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme gemäß den Regelungen der VOB/B. Die Vertragserfüllungssicherheit wird zurückgegeben nach der Abnahme der Leistungen, Erledigung etwaiger Restarbeiten und Übergabe der Gewährleistungssicherheit. Übergibt der AN keine gesonderte Gewährleistungssicherheit, kann er die Reduzierung der Vertragserfüllungssicherheit für die Dauer der Gewährleistung auf die Höhe der Gewährleistungssicherheit verlangen.

 STADT HATTINGEN	Stadt Hattingen Bauleistung „Dachdecker- und Klempnerarbeiten“	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
--	---	--

- 6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, als Sicherheit für die Gewährleistung 3 % der Nettoabrechnungssumme einzubehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß § 17 Abs. 4 VOB/B abzulösen.

7. Vertretung

- 7.1 Der AG wird in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten vertreten durch Stiller Architekten Planungsgesellschaft mbH. Vor Ort sind den technischen Weisungen der beauftragten Architekten Folge zu leisten. Diese sind jedoch nicht berechtigt, finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen, sofern sie hierzu nicht schriftlich bevollmächtigt sind.
- 7.2 Der AN wird in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten vertreten durch einen spätestens 10 Tage nach Zuschlag zu benennenden Vertreter.

8. Kontrollrechte des AG

Der AG, seine beauftragten Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte haben jederzeit Zutritt zur Baustelle und das Recht, über die Maßnahmen und Leistungen des AN Auskunft zu verlangen und diese zu kontrollieren. Das Unterlassen von Rügen bedeutet keine Billigung.

9. Abnahme

Es wird ausschließlich eine förmliche Abnahme vereinbart. Der AN hat die Fertigstellung seiner geschuldeten Leistung rechtzeitig vor Beendigung der Leistung in Schriftform anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für alle Gewerke und Leistungen 4 Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der geschuldeten Leistung.

11. Gefahrtragung, Versicherung

- 11.1 Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.
- 11.2 Der AN hält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Versicherungssummen vor:
- | | |
|---|--------------|
| für Personen- und Sachschäden je Schadensfall | EUR 3,0 Mio. |
| für Vermögensschäden je Schadensfall | EUR 1,5 Mio. |

 STADT HATTINGEN	Stadt Hattingen Bauleistung „Dachdecker- und Klempnerarbeiten“	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
--	---	--

- 11.3 Die Betriebshaftpflichtversicherung ist bis zur Abnahme aufrecht zu erhalten. Abschluss und Erfüllung dieser Verpflichtungen ist auf Verlangen des AG nachzuweisen. Der AN trägt die Kosten für die Prämie für die von ihm abzuschließende/abgeschlossene Versicherung selbst.

12. Freistellung gemäß § 48b EStG

- 12.1 Soweit dies nicht schon vor Vertragsschluss geschehen ist, hat der AN unverzüglich nach Vertragsschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen, wobei die Vorlage einer beglaubigten Kopie ausreicht. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 12.2 Bis zur Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung ist der AG nicht zur Zahlung verpflichtet.

13. TVgG NRW

- 13.1 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verpflichtungserklärung im Hinblick auf die Mindestentgelte sowie die Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften verpflichtet. Daneben gelten folgende Verpflichtungen:

13.2 Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

13.3 Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- (2) seine bzw. ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i.S.d. § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,

 STADT HATTINGEN	Stadt Hattingen Bauleistung „Dachdecker- und Klempnerarbeiten“	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
--	---	--

- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen (die Vorlage erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form) zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmerinnen und Verleiherinnen und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

13.4 Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß gegen Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des

Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bauvertrages.

Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bleiben hiervon unberührt.